

## **Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Anwendungsbereich**

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Stadt Alfeld (Leine) und die für sie sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### **1. Abschnitt Feuerlöschwesen**

### **§ 2 - Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger**

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten) und ihres Verdienstaussfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) der/die Stadtbrandmeister/in	220,00 €
b) der/die stellv. Stadtbrandmeister/innen	130,00 €
c) der/die Ortsbrandmeister/in in der Schwerpunktwehr	160,00 €
d) der/die Ortsbrandmeister/in in der Stützpunktfeuerwehr	100,00 €
e) der/die Ortsbrandmeister/innen in der Ortsfeuerwehr (Grundausstattung)	60,00 €
f) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktwehr Alfeld (Leine)	90,00 €
g) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
h) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr (Grundausstattung)	40,00 €
i) die Gerätewarte/in (GW)	20,00 €
j) GW- zusätzlich je Fz bis MTW/TSF-W/MLF	5,00 €
k) GW- zusätzlich je Fz bis LF10/GW L 1	10,00 €
l) GW- zusätzlich je Fz bis (H)LF20/GW L2 MIL	15,00 €
m) der/die städt. Sicherheitsbeauftragte	30,00 €
n) der/die städt. Atemschutzbeauftragte	35,00 €
o) der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in	30,00 €
p) der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in	25,00 €
q) der/die 1. und 2. Stadtausbilder/in je	40,00 €
r) die Jugendfeuerwehrwarte/innen	30,00 €
s) der/die Kinderfeuerwehrwarte/innen	25,00 €
t) der/die Brandschutzerzieher/innen	35,00 €
u) Zweite/r Brandschutzerzieher/in	30,00 €
v) der/die Stadtkleiderwart/in	25,00 €
w) der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit	25,00 €
x) Leiter/in Informations- u. Kommunikationsgruppe	25,00 €
y) Stellv. Leiter Informations- und Kommunikationsgruppe	15,00 €
z) Schriftwart/in für Stadtkommandoangelegenheiten	10,00 €

- (2) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung wird von Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. <sup>2</sup>Die Auszahlungen nach Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. <sup>3</sup>Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherung- und/oder Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigener Zuständigkeit.

### **§3 - Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) bei Verhinderungen**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) <sup>1</sup>Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Eine nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Funktionsträger/stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion noch eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

### **§ 4 - Entschädigungsansprüche**

- (1) Entschädigungsansprüche richten sich nach §§ 32, 33 NBrandSchG.
- (2) Die Entschädigung für Verdienstausschlag gem. § 33 Abs. 4 NBrandSchG und nachgewiesener Kinderbetreuung gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 240,- Euro je Tag (30,- € /Stunde) begrenzt.

### **§ 5 - Übertragbarkeit von Entschädigungen**

Die Ansprüche auf Entschädigungen der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld (Leine) nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

## **II. Abschnitt**

### **Sonstige Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige**

#### **§ 6 - Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte**

- (1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschließlich der Kosten für die Kinderbetreuung) sowie des Pauschalstundensatzes und des Verdienstausschlages erhalten die Ortsvorsteher/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
- (2) Die Ortsbeauftragten, die nicht gleichzeitig Ortsbürgermeister sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.

## § 7 - Ersatz für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bei Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den in § 2 und § 6 festgesetzten Beträgen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.

<sup>2</sup>Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. <sup>3</sup>Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers / der Antragstellerin keine weitere Person angehört, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers / der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt ist. <sup>4</sup>Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird. <sup>5</sup>In diesem Fall wird eine um 25 % höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

## § 8 - Fahrtkostenersatz bei Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten einen Pauschalbetrag von monatlich 10,00 Euro.

## § 9 - Entschädigung für Stadtführer/innen

- (1) <sup>1</sup>Stadtführer/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
- 5,00 Euro für eine kleine Stadtführung
  - 10,00 Euro für eine große Stadtführung

<sup>2</sup>Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen, der Verdienstaussfall sowie der Pauschalstundensatz abgegolten.

- (2) Die Kosten der Kinderbetreuung werden mit einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung von
- 5,00 Euro bei einer kleinen Stadtführung
  - 10,00 Euro bei einer großen Stadtführung
- abgegolten.

## § 10 - Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

<sup>1</sup>Sonstige ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaussfalls. <sup>2</sup>Dieser Anspruch ist jeweils begrenzt auf 51,00 Euro monatlich.

## § 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 17.12.2021

Stadt Alfeld (Leine)

  
(Bürgermeister)



### Berücksichtigte Änderungen in dieser Lesefassung:

1. Änderungssatzung vom 21.12.2006
2. Änderungssatzung vom 19.03.2009
3. Änderungssatzung vom 23.06.2010
4. Änderungssatzung vom 01.03.2012
5. Änderungssatzung vom 24.04.2014
6. Änderungssatzung vom 20.06.2019
7. Änderungssatzung vom 16.12.2021